

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 8. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

zum Thema:

Öffentliche Grünflächen und Spielplätze in der Berliner Bauleitplanung

und **Antwort** vom 29. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sept. 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27139
vom 8. September 2026
über Öffentliche Grünflächen und Spielplätze in der Berliner Bauleitplanung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Welche Bedeutung misst der Senat sowie die 12 Bezirke der Sicherung öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Spielplätze im Rahmen der Berliner Bauleitplanung bei? Bitte nach Stadtentwicklungsämtern in den Bezirken sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufschlüsseln.

Antwort zu 1:

Stelle	Bedeutung der Sicherung öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Spielplätze
Senat	Der Senat sieht in der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Sicherung öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Spielplätze vor und misst der ausreichenden Versorgung mit Grünflächen und Spielplätzen eine sehr hohe Bedeutung bei.
Mitte	Grünflächen und öffentliche Spielplätze haben wegen ihrer Nutz- und Erholungsfunktion für Menschen und auch als Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen eine große Bedeutung für das Stadtklima. Die grüne

	Infrastruktur nimmt daher hohen Stellenwert bei der Planung in den innerstädtische bereits hoch verdichteten Innenstadtlagen ein.
Friedrichshain-Kreuzberg	Friedrichshain-Kreuzberg misst dem eine große Bedeutung zu. In allen B-Plänen, in denen es räumlich möglich ist und ein Bedarf begründbar ist, werden öffentliche Spielplätze und öffentliche Grünanlagen mit geplant. Das Berliner Modell der Kooperativen Baulandentwicklung wird hierfür konsequent angewendet. In Einzelfällen werden bei Flächenknappheit Kompromisse erzielt, z. B. die Nutzbarkeit für die Öffentlichkeit z. B. durch Baulasten auf privaten Flächen gesichert.
Pankow	keine Antwort vom Bezirksamt erhalten
Charlottenburg-Wilmersdorf	Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin misst der Sicherung öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Spielplatzflächen eine hohe Bedeutung bei. Da sich diese i.d.R. im Eigentum des Bezirkes oder anderer öffentlicher Einrichtungen befinden und i.d.R. gewidmet sind, ist eine zusätzliche planungsrechtliche Sicherung aus Sicht des Bezirksamtes nur in Einzelfällen erforderlich.
Spandau	Öffentliche Grünflächen und Spielplätze werden in der Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan (als vorbereitender Bauleitplan) und dem Bebauungsplan (als verbindlicher Bauleitplan) gesichert. Wird ein Bebauungsplan für Wohnungsneubau aufgestellt, ist als zentrales Instrument das Berliner Modell der kooperativen Bauleitplanung zu nennen. Das durch den Wohnungsneubau entstehende Wachstum von öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen wird über die Leitlinie für den Abschluss städtebaulicher Verträge im Land Berlin sichergestellt. Darüber hinaus trifft das Landschaftsprogramm (LaPro) Aussagen über Dringlichkeitsstufen von öffentlichen Grünflächen sowie das Kinderspielplatzgesetz über die Bemessung des Bedarfs. Auf Bezirksebene lassen sich über das Soziale Infrastruktur-Konzept (SiKo) des Bezirks Spandau die Bedarfe an Ausstattung mit sozialer und grüner Infrastruktur als stadtplanerische Flächenvorsorge ermitteln. Der Masterplan Spielen und Bewegen für den Bezirk Spandau bewertet den öffentlichen Raum hinsichtlich Eignung und Qualität als Aufenthalts-, Spiel- und Freizeitsportraum und leitet daraus Entwicklungsmaßnahmen ab. Diese Materialien dienen - neben den Stellungnahmen der Fachbehörden und der Öffentlichkeit - auch als Grundlage für die Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB, bei der die berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der städtebaulichen Planung gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Steglitz-Zehlendorf	hohe Bedeutung für Erholung und Umweltbelange; neben der Flächensicherung und Herstellung ist allerdings auch die Sicherung der Pflege durch den Fachbereich Grün relevant.
Tempelhof-Schöneberg	Generell wird bei der Schaffung von neuem Wohnraum die parallele Entwicklung der Infrastruktur als sehr wichtig betrachtet. Das bedarfsgerechte Mitwachsen von Spielplätzen und Grünflächen ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Stadtentwicklung.
Neukölln	Das Bezirksamt misst der Sicherung öffentlicher Grünflächen und Kinderspielplätze eine hohe Bedeutung bei. Die Frage ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu beantworten und gegen andere öffentliche und private Belange abzuwägen.
Treptow-Köpenick	In Treptow-Köpenick ist die Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen in der vorbereitenden Bauleitplanung in zwei Teilplänen der Bezirksentwicklungsplanung nach § 4 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) festgelegt. Beide Pläne sind verwaltungsintern bindend und in Bauleitverfahren zwingend abzuwägen. Das „Strategische Konzept zur Landschafts- und Freiraumentwicklung in Treptow-Köpenick (Strategie Grün)“, Beschluss 2026, formuliert Strategien, welche die Freiraumversorgung und Lebensqualität der Menschen im Bezirk sichern, mit dem Ziel, die verschiedenen Funktionen und Nutzungsanforderungen an die Frei- und Grünflächen zu anderen Flächennutzungen wie Wohnen, soziale Infrastruktur, Gewerbe und Verkehr im Blick zu behalten und aufeinander abzustimmen. Das „Soziale Infrastrukturkonzept“ (SIKo), Beschluss 2019, plant zukünftige Flächen für soziale und grüne Infrastruktur, darunter auch öffentliche Grünflächen und Spielplätze. Der Bezirk Treptow-Köpenick misst der Sicherung öffentlicher Grünflächen und Spielplätze damit und in B-Plänen eine hohe Bedeutung bei. Auch die Umsetzung der bezirklichen Uferkonzeption zur öffentlichen Begehrbarkeit der Ufer wird, wo immer möglich, im B-Plan berücksichtigt. Allerdings können öffentliche Grünflächen und Spielplätze oft nicht als solche festgesetzt werden, da dem zuständigen bezirklichen Fachamt die finanziellen Mittel zum Ankauf privater Flächen bzw. zur Pflege fehlen. Daher werden ggf. private Grünflächen bzw. Kinderspielplätze festgesetzt, bei denen die öffentliche Nutzbarkeit per Baulast gesichert wird.
Marzahn-Hellersdorf	Der Sicherung von öffentlichen Grün- und Spielflächen wird eine hohe Bedeutung beigemessen.

Lichtenberg	Grundsätzlich sind für ein gesundes Wohn- und Arbeitsumfeld ausreichend dimensionierte und qualitativ hochwertig gestaltete Grün- und Spielflächen von essenzieller Bedeutung. Um die Umsetzung und damit auch dauerhafte Sicherung zu gewährleisten, sollte die Entwicklung frühzeitig und integrativ in der Planung berücksichtigt werden. Um Defizite planerisch auszugleichen, können Flächen soweit vorhanden, direkt im Bebauungsplan als solche festgesetzt und damit dauerhaft als Grün- oder Spielfläche gesichert und/ oder in Städtebaulichen Verträgen etc. vertraglich geregelt bzw. vereinbart werden. Grundsätzlich handelt es sich bei der Versorgung von öffentlichen Grünflächen um behördenintern verbindliche Richt- bzw. Orientierungswerte, die rechtlich aber nicht zwingend eingefordert werden können. Deshalb kann eine erforderliche Ausweisung solcher Flächen in Bebauungsplänen auch gegenüber anderen Belangen abgewogen werden. Eigene Instrumente zur rechtlichen Sicherung stehen dem Umwelt- und Naturschutzamt nicht zur Verfügung. Anders ist es bei der Entwicklung von öffentlichen Spielplätzen. Hier gelten die Vorgaben des „Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze“.
Reinickendorf	Der Bezirk misst der Sicherung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen im Rahmen der Berliner Bauleitplanung eine große Bedeutung bei. Diese tragen zur Qualität der städtischen Entwicklung bei und haben vor dem Hintergrund der Klimaanpassung des öffentlichen Raums eine hohe Bedeutung. Weiterhin bilden sie einen Ausgleich im geförderten Wohnungsbau bei minimierten Grundrissflächen. Das SIKo arbeitet mit folgenden Kennzahlen: wohnungsnahen Grünanlagen sind mindestens 0,5 ha groß und haben einen Einzugsbereich von 500 m. Ggf. können auch kleinere Teilflächen im Zusammenhang beurteilt werden. Für die Ermittlung des Versorgungsgrades gilt der Richtwert von 6 m² pro Einwohner:in. Dieser wird auf der räumlichen Ebene des Teilblocks vorgegeben. Da diese räumliche Ebene für das SIKo nur sehr eingeschränkt verwendbar ist, hat die zuständige Senatsverwaltung (derzeit SenMVKU) für die wohnungsnahen Grünflächen eine ergänzende Berechnung von „Versorgungsstufen auf Planungsraumbene“ vorgenommen. Diese werden in den folgenden vier Versorgungsstufen eingeteilt: 1 - versorgt / 2 - unterversorgt / 3 - schlecht versorgt / 4 - nicht versorgt In die Berechnung fließen der Versorgungsgrad gemäß Richtwert (6 m²/EW) und der Anteil der Versorgung mit privaten Grünflächen ein. Daraus wurde zunächst eine teilblockbezogene Versorgungsstufe ermittelt. Anschließend wurde aus der Addition der Anzahl der Einwohner:innen je (teilblockbezogenen) Versorgungsgrad ein „Indexwert“ (gewichteter Mittelwert) zur Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen auf

	Planungsraum-Ebene gebildet.- siedlungsnahen Grünanlagen sind mindestens 10 ha groß. Hier wird ferner differenziert zwischen Grünanlagen mit einer Größe zwischen 10 und 50 ha (Ortsteilpark) deren Einzugsbereich 1.000 m beträgt und Grünanlagen mit einer Größe über 50 ha (Bezirkspark), deren Einzugsbereich 1.500 m beträgt. Für die Ermittlung des Versorgungsgrades gilt der Richtwert von 7 m ² pro Einwohner:in. Eine umfassende Ermittlung der Bedarfe an siedlungsnahen Grünflächen erfolgt aufgrund mangelnder Datengrundlage nicht. Ebenso wird auf eine Prognose verzichtet. Es wird lediglich eine überschlägige Ermittlung der vorhandenen Grünflächen mit einer Größe von mehr als 10 ha und den Einwohner:innen im Jahr 2020 auf Ebene der Bezirksregionen durchgeführt
--	---

Frage 2:

Nach welchen fachlichen und rechtlichen Kriterien werden öffentliche Grünflächen und öffentliche Spielplätze bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen berücksichtigt? Bitte nach Stadtentwicklungsämtern in den Bezirken sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufschlüsseln.

Antwort zu 2:

Stelle	fachliche und rechtliche Kriterien
Senat	Die fachlichen und rechtlichen Kriterien sind für alle planenden Stellen im Land Berlin weitgehend durch Gesetze, Verordnung und sonstigen Vorschriften bzw. informellen Planwerken vorgegeben. Hier sind insbesondere zu nennen: die Richtwerte zur Bedarfsermittlung (Wohnungsnahen Grünflächen = 6 m ² / Einwohner, Siedlungsnahen Grünfläche = 7 m ² /Einwohner, öffentliche Kinderspielplätze 1 m ² Spielfläche/Einwohner), das Berliner Modell der Kooperativen Bauleitplanung sowie § 1 Abs. 7 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.
Mitte	Rechtliche Kriterien: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als zentrale Ermächtigungsgrundlage, Berliner Spielplatzgesetz, Berliner Grünanlagengesetz, Landschaftsprogramm, vertragliche Regelungen aufgrund des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung Fachliche Kriterien: Freiraum- und Versorgungsqualität des Raumes (z.B. Versorgung mit wohnungsnahem Grün), ökologische Funktion des Raumes (z.B. klimatische Ausgleichsfunktion, Biotopschutz) unter Einbeziehung der Fachämter
Friedrichshain-Kreuzberg	Grundsätzlich wird in jedem B-Plan der Bedarf anhand der Berechnungsvorgaben der SenStadt berechnet. Das Berliner Modell der Kooperativen Baulandentwicklung wird konsequent angewendet.
Pankow	keine Antwort vom Bezirksamt erhalten
Charlottenburg-Wilmersdorf	Siehe Antwort zu Frage 1.
Spandau	Siehe Antwort zu Frage 1.

Steglitz-Zehlendorf	Berücksichtigung im Rahmen des Berliner Modells, der Richtwerte des LaPro und der gesetzlichen Grundlagen (z.B. Spielplatzgesetz)
Tempelhof-Schöneberg	Fachliche Kriterien:- Soziale-Infrastruktur-Konzept (SIKo) - Versorgung mit wohnungsnahen, öffentlichen Grünanlagen-Freiraumentwicklungskonzept (FEK) - Anforderungen des „Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung“, - vorhandener Bestand,- Vorgaben des LaPro und des FNP, BEP- tatsächliche Flächenverfügbarkeit. Rechtliche Kriterien:- Abwägungsgebot in der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 7 BauGB), - Versorgungsverpflichtung bezüglich Kinderspielplätzen (§§ 2, 4 KISpPlG), - Planungsschadensrecht (§§ 39-44 BauGB).
Neukölln	Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren, die als Planungsziel Wohnungsbau verfolgen, insbesondere, wenn erstmals die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden, werden die Richtwerte zur Bedarfsermittlung herangezogen (Wohnungsnah Grünflächen = 6 m²/ Einwohner, Siedlungsnah Grünfläche = 7 m²/Einwohner, öffentliche Kinderspielplätze 1 m² Spielfläche/Einwohner). Dieser Bedarf wird in die Abwägung der weiteren öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Maßgeblich entscheidend für eine Umsetzung dieser Werte ist die entsprechende Verfügbarkeit von Flächen, die insbesondere für Grünflächen im Regelfall erst ab einer Planungsfläche von einer mittleren bis höheren zweistelligen Hektarzahl zu Verfügung stehen. Dazu kommen fachliche Erwägungen (Mindestgröße für eine sinnvolle Gestaltung und effizienten Mitteleinsatz bei der Pflege, nicht vorhandene öffentliche Mittel zum dauerhaften Unterhalt nach Übergabe an die Bezirke und Auslaufen der Anwachspflege). Darüber hinaus wird bei einer Erreichbarkeit von vorhandenen Grünflächen und Spielplätzen in der Umgebung der öffentliche Belang der Wohnraumschaffung und -versorgung in der Regel höher gewichtet und somit Abstriche bei der Richtwerterfüllung hingenommen.
Treptow-Köpenick	Die fachlichen Anforderungen an öffentliche Grünflächen und öffentliche Spielplätze werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert. Bei der Planung wird dabei berücksichtigt, dass diese Flächen an das öffentliche Straßennetz und/oder das öffentliche Fußwegesystem angebunden sind sowie barrierefrei zugänglich sein müssen. Oft fungieren sie zudem als Bindeglied innerhalb eines übergeordneten grünen Netzwerks. Die öffentlichen Grünflächen und Kinderspielplätze sollen für die Anwohnenden fußläufig erreichbar sein. Insbesondere Kinderspielplätze sollten aus ihrer Umgebung gut einsehbar sein, um die Entstehung von Angsträumen zu vermeiden. Darüber hinaus wird darauf geachtet, dass Kinderspielplätze besonnt,

	aber auch vor Wind und Lärm geschützt liegen. Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Baugesetzbuch u.a. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu den öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen, dem Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sowie dem Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (KISpPlG BE).
Marzahn-Hellersdorf	Der Bedarf an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen ist Bestandteil des bezirklichen Sozialen Infrastrukturkonzeptes und berücksichtigt hierfür die Prognosezahlen zur Entwicklung des Bezirks und die Wohnbauflächenpotenziale. Das Soziale Infrastrukturkonzept und die darin enthaltenen Vorgaben und ermittelten Defizite sind als planerische Voraussetzung integrierter Bestandteil jedes Bebauungsplanes.
Lichtenberg	Die ausreichende Versorgung mit öffentlichen Grün- und Spielflächen ist ein wesentlicher Bestandteil einer gesunden und nachhaltigen Stadtentwicklung und trägt zur Sicherung qualitätsvoller Wohn- und Lebensverhältnisse bei. Die Belange der Grün- und Freiraumversorgung sollten daher frühzeitig in städtebauliche und landschaftsplanerische Planungsprozesse einbezogen werden. Sofern im unmittelbaren Umfeld eines Vorhabens keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen, ist frühzeitig zu prüfen und verbindlich festzulegen, an welchen Standorten und in welcher Form ein entsprechender Ausgleich erfolgen kann. Bei der Ermittlung des Bedarfs an wohnungs- und siedlungsnahen öffentlichen Grün- und Spielflächen orientiert sich das Bezirksamt an den behördenintern verbindlichen Richtwerten bzw. den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Danach sind 6 m²/ EW für wohnungsnahe und 7 m²/ EW für siedlungsnahen öffentliche Grünflächen sowie 1 m²/ EW zuzüglich 0,5 m²/ EW Rahmengrün für öffentliche Spielplätze anzusetzen. Die Einzugsbereiche betragen dabei 500 m für wohnungsnahe Grünflächen und Spielplätze sowie 1.000 m für siedlungsnahen Grünflächen (jeweils fußläufig). Bei der Entwicklung öffentlicher Grün- und Spielflächen sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche und Aufenthaltsbedürfnisse verschiedener Alters- und Nutzergruppen zu berücksichtigen. Eine räumliche Zuordnung und Gliederung unterschiedlicher Nutzungsbereiche kann dazu beitragen, Nutzungskonflikte und Flächenkonkurrenzen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Gleichzeitig sind eine gute Erreichbarkeit, Barrierearmut, eine angemessene Ausstattung sowie eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität sicherzustellen. Im Rahmen der Bauleit- und Landschaftsplanung sind öffentliche Grün- und Freiflächen daher als multifunktionale Bestandteile des Freiraumsystems zu sichern, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und unter Berücksichtigung ihrer ökologischen, sozialen und städtebaulichen Funktionen miteinander zu vernetzen. Für rechtliche Kriterien, siehe Antwort 1.

	Die einzelnen Gruppen halten sich an folgende Vorgaben [Auszug]: Aktuelle Version des Handbuchs für verbindliche Bauleitplanung (Stand: April 2026) S. 393: „Nach den im Land Berlin geltenden Richtwerten wird die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Grünanlagen ab 6 m ² wohnungsnaher Freifläche pro Einwohnerin oder Einwohner bzw. 7 m ² siedlungsnaher Freiraum pro Einwohnerin oder Einwohner als ausreichend angesehen. Im Land Berlin können diese Werte aufgrund der Baustruktur bestimmter Wohnquartiere und durch die Realisierung von neuen Wohnungsbaustandorten nicht immer eingehalten werden (vgl. Umweltatlas Berlin, Nutzung, Öffentliche Grünanlagen, 2020, Einleitung). In der Abwägung ist dann eine Gewichtung zugunsten des Wohnungsbaus möglich.“
Reinickendorf	Kein Kriterienkatalog im Bezirk vorhanden. Im Einzelfall wird mit den entsprechenden Fachämtern der Austausch gesucht und die Ergebnisse werden in die weitere Abwägung mit aufgenommen.

Frage 3:

Welche rechtsverbindlichen Bebauungspläne mit Festsetzungen für Wohnungsneubau wurden seit 1.1.2015 in Berlin festgesetzt?

Wie viele Quadratmeter öffentliche Grünfläche sowie öffentliche Spielplätze sind dadurch festgesetzt worden? Bitte nach Bezirken (inkl. B-Plan-Nummer), Anzahl der Wohneinheiten, Flächengröße öffentliche Grünfläche, Flächengröße öffentliche Spielplätze (unterteilt nach Eigentum des Landes Berlin und privater Eigentümer und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) aufschlüsseln.

Antwort zu 3:

Es ist zu berücksichtigen, dass die meisten Angaben gerundet oder Circa-Angaben sind.

Stelle	B-Plan-Nr.	Anzahl WE	öffentliche Grünfläche in m²	öffentliche Spielplätze in m²	ggf. Erläuterungen/Ausführungen zu Eigentumsverhältnissen
Mitte	I-14a	517	0	0	51.689 m ² GF; WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße; Spielplatz erweiterung außerhalb B-Plangebiet auf öffentlicher Fläche des Landes Berlins 500 m ² (Info: gemäß Entwurf im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-

					Plans 1-14b - Festsetzung Grünfläche als öffentlicher Spielplatz und öffentliche Parkanlage)
Mitte	II-91-1	83	0	0	8320 m ² GF; WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße; Spielplatz erweiterung außerhalb B-Plangebiet auf öffentlicher Fläche des Landes Berlins 200 m ²
Mitte	1-89VE	134	0	0	13.400 m ² GF, WE pauschal gemäß Berliner Modell
Mitte	II-125-1VE	200	0	0	19.318 m ² GF
Mitte	1-67VE	1056	0	0	
Mitte	1-72	160	0	0	
Mitte	I-43a	offen	0	0	Kerngebiet; Anzahl der WE nicht spezifizierbar
Mitte	II-83-1VE	37	0	0	3.700 m ² GF, WE pauschal gemäß Berliner Modell
Friedrichshain-Kreuzberg (Zuständigkeit Senat)	2-43	500	500	0	Festgesetzte Fläche ist Teil des Volksparks Friedrichshain, durch die Rückübertragung des Grundstückes an das Land Berlin stehen weitere 10.000 m ² , die als private Grünfläche festgesetzt wurden als öffentliche Grünfläche zur Verfügung.
Friedrichshain-Kreuzberg	V-1-1	178		366	zusammen mit V-1-2

Friedrichshain-Kreuzberg	V-1-2	407		0	siehe V-1-1
Friedrichshain-Kreuzberg	VI-46-1	377		754	Sicherung der Spielplatzfläche durch Baulast; ca. 37.700 m ² (WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße)
Friedrichshain-Kreuzberg	2-36bVE	240	2228	472	ca. 24.000 m ² ; WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße
Friedrichshain-Kreuzberg	VI-140gVE	168	1991		ca. 16.800 m ² ; WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße
Friedrichshain-Kreuzberg	2-45	49			unter 5000 m ² , Berliner Modell nicht anwendbar; ca. 4.900 m ² ; WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße
Friedrichshain-Kreuzberg	VI-150g-2a	152			Bedarf nicht begründbar, übergreifender Spielplatz in angrenzender öff. Grünanlage; ca. 15.250 m ² ; WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße
Friedrichshain-Kreuzberg	2-48	430	1.050	1250	ca. 43.000 m ² ; WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße

Pankow (Zuständigkeit Senat)	3-65	0	2214	0	Der B-Plan dient der planungsrechtlichen Sicherung eines Schulstandorts
Pankow (Zuständigkeit Senat)	3-89	870	15380	2610	Herstellung durch Eigentümerin, dann Übertragung der Flächen an das Land Berlin
Pankow	keine Antwort vom Bezirksamt erhalten				
Charlottenburg-Wilmersdorf	4-41 VEVII-233-1 VE 4-62 4-65 IX-149-1 4-64 4-73 4-79 4-60 IX-177-1				Die angefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst.
Spandau (Zuständigkeit Senat)	5-113	483	0	1275	(von den 1.275 m ² - 864 m ² gemäß Berliner Modell); Herstellung des öffentlichen Spielplatzes durch Vorhabenträgerin auf Fläche des SGAs
Spandau (Zuständigkeit Senat)	5-73	362	1352	131	Herstellung des öffentlichen Spielplatzes durch Vorhabenträgerin auf Fläche des SGAs
Spandau (Zuständigkeit Senat)	5-98	912	0	2700	
Spandau	5-39	30	3.520	Keine Festsetzung	generell gilt für das BA Spandau: Öffentliche Flächen befinden sich in der Regel im Eigentum des Landes.
Spandau	VIII-48-3	840	Keine Festsetzung	1.491	4.353 m ² private Grünfläche
Spandau	VII-66-2 VE	74	Keine Festsetzung	Keine Festsetzung	

Spandau	5-74	440	565	312 m ²	
Spandau	5-90	Nachverdichtung, keine Angabe	Keine Festsetzung	Keine Festsetzung	
Spandau	5-91	578	11.700	1.800	19.600 m ² private Grünfläche; 18.656 m ² Ausgleichsflächen
Spandau	5-93	26	Keine Festsetzung	Keine Festsetzung	
Spandau	5-95	150	Keine Festsetzung	Keine Festsetzung	
Spandau	5-97 VE	127	Keine Festsetzung	Keine Festsetzung	
Spandau	5-102	1.183	Keine Festsetzung	2.000	
Spandau	5-109	3.400	64.010	11.040	1.920 m ² private Grünfläche
Spandau	VIII-515-1	106	1.587	Keine Festsetzung	
Spandau	5-105 VE	420	2.955	840	
Spandau	5-107	765	Keine Festsetzung	2.295	
Spandau	5-112 VE	152	Keine Festsetzung	250	
Spandau	5-117 VE	21	Keine Festsetzung	Keine Festsetzung	
Spandau	5-120 VE	134	Keine Festsetzung	Keine Festsetzung	
Steglitz-Zehlendorf	6-31VE	260	0	0	
Steglitz-Zehlendorf	6-32	130	0	0	
Steglitz-Zehlendorf	6-24	260	0	0	12.000m ² private Parkanlage/Wald
Steglitz-Zehlendorf	6-30	2500	42.300	in Grünflächen enthalten (mind. 5.500m ²)	zusätzl. Ausgleichsmaßnahmen 6-30 mit ca. 20.000 m ² in Großbeeren (aus Naturschutzgründen nicht zugänglich)

Tempelhof-Schöneberg (Zuständigkeit Senat)	7-82a	540	22.400	Spielplatzfläche integrierter Teil der Grünflächen, keine sep. Flächenausweisung	öffentliches Eigentum, tlw. Grundstücksneuordnung erforderlich
Tempelhof-Schöneberg	7-40 VE	130	keine	keine	Versorgung mit öffentlichen Spielplatzflächen war im direkten Umfeld gegeben, daher keine Beteiligung des Vorhabenträgers
Tempelhof-Schöneberg	7-65 VE	450	keine	keine	Beteiligung des Vorhabenträgers an den Kosten für die Herstellung eines öffentlichen Spielplatzes außerhalb des Geltungsbereiches
Tempelhof-Schöneberg	7-66 VE	296	2.397	keine	Versorgung mit öffentlichen Spielplatzflächen war im direkten Umfeld gegeben, daher keine Beteiligung des Vorhabenträgers
Tempelhof-Schöneberg	7-68	940	11.265	2.500	alle Flächen waren bzw. sind in Privateigentum und wurden bzw. werden nach und nach an Berlin übertragen
Tempelhof-Schöneberg	7-73 VE	280	keine	keine	Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers am öffentlichen Spielplatz außerhalb des Geltungsbereiches
Tempelhof-Schöneberg	7-75	320	keine	keine	Beteiligung des Vorhabenträgers an den Kosten für die Herstellung eines öffentlichen Spielplatzes außerhalb des Geltungsbereiches

Tempelhof-Schöneberg	7-77 VE	450	keine	keine	Beteiligung des Vorhabenträgers an den Kosten für die Herstellung eines öffentlichen Spielplatzes außerhalb des Geltungsbereiches
Tempelhof-Schöneberg	7-81 VE	665	keine	keine	Beteiligung des Vorhabenträgers an den Kosten für die Herstellung eines öffentlichen Spielplatzes außerhalb des Geltungsbereiches
Tempelhof-Schöneberg	7-86 VE	40	keine	keine	ca. 40 neue WE, im Bestand bereits ca. 50 WE vorhanden
Tempelhof-Schöneberg	7-87	219	keine	keine	vertragliche Sicherung: 375 m ² private Spielplatzflächen sind öffentlich zugänglich; Beteiligung des Vorhabenträgers an den Kosten für die Herstellung eines öffentlichen Spielplatzes außerhalb des Geltungsbereiches
Tempelhof-Schöneberg	7-92	320	6.705	1.820	Spielplatz liegt in der Grünfläche; Eigentum Land Berlin
Tempelhof-Schöneberg	7-93 VE	22	keine	keine	im Bestand sind weitere WE vorhanden (weniger als 50)
Tempelhof-Schöneberg	7-95	810	keine	keine	Privateigentum (Zugang zu privaten Grün- und Spielplatzflächen für die Öffentlichkeit über Dienstbarkeiten gesichert)
Tempelhof-Schöneberg	7-97 VE	49	keine	keine	Beteiligung des Vorhabenträgers an den Kosten für die Herstellung eines öffentlichen Spielplatzes außerhalb des Geltungsbereiches

Tempelhof-Schöneberg	7-98 VE	125	keine	keine	Beteiligung des Vorhabenträgers an den Kosten für die Herstellung eines öffentlichen Spielplatzes außerhalb des Geltungsbereiches
Tempelhof-Schöneberg	7-100 VE	300	keine	keine	private Spielplatzflächen sind öffentlich zugänglich
Neukölln (Zuständigkeit Senat)	8-66	874	23.420	1700	Flächen befinden sich in öffentlichem Eigentum. Bei den E/A Flächen handelt es sich nicht um öffentliche Grünflächen
Neukölln	8-9bab				Doppel- und Einfamilienhäuser, ca. 3900 m ² private Grünfläche
Neukölln	8-30				Sicherung bereits bestehender Flächen
Neukölln	8-52a				Doppel- und Einfamilienhäuser
Neukölln	8-52ba				Doppel- und Einfamilienhäuser, 4220 m ² private Grünfläche (Gartenland)
Neukölln	8-52bba				Doppel- und Einfamilienhäuser, 3500 m ² private Grünfläche (Gartenland)
Neukölln	8-59				
Neukölln	8-65				Doppel- und Einfamilienhäuser
Neukölln	8-73a				
Neukölln	8-10				inklusive Spielplatz
Neukölln	XIV-108				
Neukölln	XIV-155a				
Neukölln	XIV-172				davon 61 als Geflüchtetenunterkunft

Treptow-Köpenick (Zuständigkeit Senat)	9-80	0	0	0	insbesondere Sicherung eines Gemeinbedarfsstandortes mit Zweckbestimmung "Grundschule" sowie "kulturelle und soziale Einrichtungen"
Treptow-Köpenick (Zuständigkeit Senat)	9-83 VE	150	0	0	
Treptow-Köpenick (Zuständigkeit Senat)	9-60	0			
Treptow-Köpenick (Zuständigkeit Senat)	9-50a	650	9200	1500	öffentliche Spielplatzfläche in öffentlicher Grünfläche enthalten
Treptow-Köpenick (Zuständigkeit Senat)	XV-53a-2	314	0	0	
Treptow-Köpenick (Zuständigkeit Senat)	XV-55a-1-2	612	27	0	
Treptow-Köpenick (Zuständigkeit Senat)	9-17 VE	583	0	0	
Treptow-Köpenick (Zuständigkeit Senat)	9-15a	1800	4775	2080	
Treptow-Köpenick	XV-11	951			öffentliche Grünfläche „Parkanlage mit Spielplatz“
Treptow-Köpenick	XV-71	128			Festsetzung einer Waldfläche
Treptow-Köpenick	XV-29b VE	410			2 öffentlich nutzbare Spielplätze

Treptow-Köpenick	XV-30b VE	334			begrünte und begehbare Dachfläche mit Kinderspielplatz, öffentlich nutzbar
Treptow-Köpenick	XVI-81	370			Festsetzung Waldfläche
Treptow-Köpenick	9-22	1283			öffentlicher Spielplatz
Treptow-Köpenick	9-34	903			3 öffentliche Spielplätze
Treptow-Köpenick	9-55 VE	528			öffentlich nutzbarer Spielplatz
Treptow-Köpenick	9-56 VE	580			private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Grün- und Spielfläche“, öffentlich nutzbar
Treptow-Köpenick	9-57 VE	1100			private Parkanlage und private Kinderspielplätze, öffentlich nutzbar
Treptow-Köpenick	9-61 VE				16 Reihenhäuser - Waldumgebung
Marzahn-Hellersdorf (Zuständigkeit Senat)	XXI-22-2	1700	0	0	
Marzahn-Hellersdorf	Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wurden 14 Bebauungspläne festgesetzt, die eine Wohnbebauung ermöglichen. Konkrete Angaben zur Größe der Flächen sind in der Kürze der Zeit nicht möglich. Eine konkrete Anzahl der Wohnungen wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt.				
Lichtenberg (Zuständigkeit Senat)	11-168	650	0	307,5	Errichtung des öffentlichen Spielplatzes in direkter Umgebung des Plangebietes auf Flächen der HOWOGE über städtebaulichen Vertrag gesichert
Lichtenberg	11-60	530	4000	1670	ca. 4000 m ² (Land Berlin bzw. öffentlich zugänglich); ca. 1670 m ² (Land Berlin)

Lichtenberg	XVII-50aba	960	3.300	9.000	3.300 m ² Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage“ (Land Berlin); 9.000 m ² Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage mit Spielplatz“ (Land Berlin)
Lichtenberg	11-14a-1	180		Keine öffentlichen Grünflächen	studentisches Wohnen
Lichtenberg	11-47ba	1200	10.200	7.000	10.200 m ² Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage“ (Land Berlin); 7.000 m ² Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage mit Spielplätzen“ (Land Berlin)
Lichtenberg	11-57a	148			Keine öffentlichen Grünflächen
Lichtenberg	XVII-4	350	2.500	3.800	2.500 m ² Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche naturnahe Grünfläche“ (Land Berlin); 3.800 m ² Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage mit Spielplatz“ (Land Berlin)
Lichtenberg	11-9c	391	0	0	
Lichtenberg	11-114 VE	186	0	0	LWU
Lichtenberg	11-94 VE	378	0	140	Finanzierung zur Herrichtung eines öffentlichen Spielplatzes in bestehender öffentlicher Grünanlage
Lichtenberg	XXII-B	keine Angabe möglich	0	0	Bestandssicherung eines Einfamilienhausgebietes

Lichtenberg	11-54	35	5.088	0	
Lichtenberg	11-64	keine Angabe möglich	0	0	Bestandssicherung eines Einfamilienhausgebietes
Lichtenberg	11-116 VE	175	0	348	Herstellung und Finanzierung außerhalb Plangebiet in bestehender Grünfläche
Lichtenberg	11-118 VE	1.540	6.840	916	öfftl. Spielplatz integriert in öfftl. Grünfläche
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-62aa	760	44445	2300	Land Berlin, private Eigentümer (LWU) (1580+720)
Reinickendorf	XX-277a	2246	32.012	3.410	WA GF 224.613 m ² (rechn. Gem. Berliner Modell 2246 WE)
Reinickendorf	12-VE1	46	nicht vorhanden	nicht vorhanden	WA 4.319 m ² (46 WE)
Reinickendorf	XX-256a	keine Angabe	nicht vorhanden	nicht vorhanden	WA 700 m ²
Reinickendorf	12-58	keine Angabe	nicht vorhanden	nicht vorhanden	WA 9.490 m ² GF 13.215 m ² , öffentlicher Spielplatz in der Umgebung wurde mit Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers errichtet.
Reinickendorf	12-53	310	nicht vorhanden	nicht vorhanden	WA 17.350 m ² (rechn. 310 WE), GF 27.190 m ²
Reinickendorf	12-54	194	nicht vorhanden	nicht vorhanden	WA 17.980 m ² (194 WE)

Frage 4:

Welche im Verfahren befindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen für Wohnungsneubau wurden seit 1.1.2015 in Berlin aufgestellt bzw. haben einen Verfahrensschritt gem. §§ 3 und 4 BauGB durchlaufen?

Wie viele Quadratmeter öffentliche Grünfläche sowie öffentliche Spielplätze sind dadurch geplant worden? Bitte nach Bezirken (inkl. B-Plan-Nummer), Anzahl der Wohneinheiten, Flächengröße öffentliche Grünfläche, Flächengröße öffentliche Spielplätze (unterteilt nach Eigentum des Landes Berlin und privater Eigentümer und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) aufschlüsseln.

Antwort zu 4:

Es ist zu berücksichtigen, dass die meisten Angaben gerundet oder Circa-Angaben sind.

Stelle	B-Plan-Nr.	Anzahl WE	öffentliche Grünfläche in m²	öffentliche Spielplätze in m²	ggf. Erläuterungen/Ausführungen zu Eigentumsverhältnissen
Mitte (Zuständigkeit Senat)	I-B4a-3	25	0	0	
Mitte (Zuständigkeit Senat)	1-62c	180	168	28	privat; Differenz aus neuem und bestehendem Planungsrecht
Mitte (Zuständigkeit Senat)	I-205	150	1800	0	studentisches Wohnen/Umfang öffentliche Grünfläche nicht abschließend geklärt, weil die Fläche sich im Erbbaurecht der ESMT befindet und innerhalb der Fläche sich technische Anlagen befinden, die in einer öffentlichen Grünfläche nicht zulässig sind
Mitte (Zuständigkeit Senat)	1-40ba-1a	80	0	0	zahlreiche Einzeleigentümer mit kleinen Grundstückszuschnitten
Mitte (Zuständigkeit Senat)	1-110	450	0	0	Invalidenstraße 57-58, 60, Alt-Moabit 5 im Eigentum des Landes Berlin; Invalidenstraße 59 privat
Mitte (Zuständigkeit Senat)	4-69a	710	1230	0	Der B-Plan liegt hälftig in Charl.-Wilm. und Mitte, die Wohnflächen mit Schwerpunkt Studierendenwohnen (500 WE) liegen in Mitte. Es werden ein Quartiersplatz und weitere öff. Freiräume festgesetzt, die Flächen für blau-grüne Infrastruktur, Spiel- und Sportangebote bereithalten werden. Die geplante Grünfläche

					sichert einen Uferstreifen, der nicht begehbar ist.
Mitte	1-122	145	0	290	14.500 m ² GF (WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße); privater Spielplatz mit öffentlicher Nutzung)
Mitte	1-105	275	0	0	private Spielflächen sollen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden
Mitte	II-7b-1VE	124	0	345	vertragliche Regelung zum öffentlichen Spielplatz, privater Spielplatz (345 m ²) soll Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden
Mitte	1-120	derzeit keine Angaben verfügbar	0	0	Sicherung der bestehenden Wohnungen
Mitte	1-125	360	5.000	735	
Mitte	1-112b	50	0	0	ca 5.000 m ² GF (WE Berechnung nach Berliner Modell mit 100 m ² durchschnittlicher Wohnungsgröße); privater Spielplatz mit öffentlicher Nutzung)
Mitte	II-26-1VE	30	0	0	
Mitte	1-118	452	785,75	1.611	von 1.611 m ² sind 710 m ² privater Spielplatz mit öffentlicher Nutzung
Mitte	1-117	derzeit keine Angaben verfügbar	0	0	angrenzend an Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche geplant

Friedrichshain -Kreuzberg (Zuständigkeit Senat)	V-67a VE und V-67b VE	1060	0	0	Es handelt sich bei beiden VE-Plänen um Privatgrundstücke, bei denen im B-Plan keine öff. Grünflächen festgesetzt werden. Das Grünflächendefizit des V-67a VE gem. Berl. Modell monetär ausgeglichen. Die Mittel werden zur Errichtung einer öff. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung genutzt (Vorplatz). Gemäß BauO Bln nachzuweisende Spielplätze können teils nicht auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden, zum Ausgleich dessen wird am Warschauer Platz eine Skateanlage errichtet, diese befindet sich jedoch nicht im Geltungsbereich der B-Pläne und wird somit nicht festgesetzt. Daher wird in den Spalten öff. Grünfl. und Spielpl. keine Eintragung vorgenommen.
Friedrichshain -Kreuzberg	2-35bVE	187	1.141	316	
Friedrichshain -Kreuzberg	VI-126b	491	1639	735	
Friedrichshain -Kreuzberg	2-17	1000	ja	ja	Uferstreifen an Spree, Größe im Verfahren zu bestimmen
Pankow (Zuständigkeit Senat)	3-74	50	0	0	B-Plan dient der Erweiterung der Hochschule, Wohnungsbau nimmt nur einen deutlich untergeordneten Anteil an.
Pankow (Zuständigkeit Senat)	3-76E				

Pankow (Zuständigkeit Senat)	3-95	2.700	51.100	4.200	öffentliche Spielplatzfläche in öffentlicher Grünfläche enthalten
Pankow	keine Antwort vom Bezirksamt erhalten				
Charlottenburg-Wilmersdorf	4-85 VE 4-63 IX-36-2 VE 4-82 VE 4-84 VE VII-3-2 4-59 VE 4-71 VE VII-85-1				Die angefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst.
Spandau (Zuständigkeit Senat)	5-123b	3750	41000		Hier wird Bezug genommen auf einen noch zu ändernden Geltungsbereich des 5- 123b, der erst mit der nächsten Veröffentlichung gem. § 3(2) BauGB in 2028 beschlossen werden wird. Grund für die Änderung sind die veränderten Planungsziele, die sich im Rahmenplan 2026 ausdrücken. Die Spielplatzflächen werden sich innerhalb der öffentlichen Grünflächen befinden und sind in Lage und Umfang noch nicht endgültig definiert. Ihre Größe richtet sich nach den Anforderungen des Berliner Modells der koop. Baulandentwicklung (1 m ² nutzbare öffentliche Spielfläche je Einwohner)
Spandau	5-87a	100	9000		4.000 m ² private Grünfläche
Spandau	5-87b	90	6200	2000	600 m ² private Grünfläche
Spandau	5-124	329	keine Festsetzung	keine Festsetzung	

Spandau	5-136	170	1610	896	generell gilt für das BA Spandau: Öffentliche Flächen befinden sich in der Regel im Eigentum des Landes.
Spandau	5-137	164	882	keine Festsetzung	
Spandau	5-138 VE	85	keine Festsetzung	keine Festsetzung	
Spandau	5-139	230	keine Festsetzung	keine Festsetzung	
Steglitz-Zehlendorf	6-20	44	0	0	nahe öff. Parkanlage
Steglitz-Zehlendorf	6-27VE	30	0	0	angrenzend an öff. Parkanlage
Steglitz-Zehlendorf	6-40VE	180	0	0	angrenzend an öff. Parkanlage
Tempelhof-Schöneberg	7-85 VE	262	2.727	keine	Festsetzung eines Teils einer bestehenden öffentlichen Grünfläche im Eigentum Berlins, da deren Flurstück angeschnitten ist. Außerdem erfolgt ein Flächentausch mit dem Vorhabenträger.
Tempelhof-Schöneberg	7-94	320	keine	keine	Bedarfe werden erneut in der anstehenden Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgefragt
Tempelhof-Schöneberg	7-95-1	300	keine	keine	Privateigentum, Azubiwohnen
Tempelhof-Schöneberg	7-106 VE	44	keine	keine	Privateigentum
Neukölln (Zuständigkeit Senat)	XIV-286a	600	0	0	Nach Eintritt der Senatsverwaltung in das Bebauungsplanverfahren sind noch keine entsprechenden Verfahrensschritte durchgeführt worden. Angestrebt ist der Erhalt von rund 50 % der Waldfläche sowie der besonders alten (Allee-)Bäume sowie das ein

					privater Spielplatz in einer privaten Grünfläche öffentlich zugänglich gemacht werden soll.
Neukölln	8-19b-1				davon 310 Studierendenwohnungen
Neukölln	8-52bbb	140			Doppel- und Einfamilienhäuser (1.700 (private Grünfläche (Gartenland)) 1.200 noch privat
Neukölln	8-70ba				
Neukölln	8-73ba				urbanes Gebiet
Neukölln	8-84	150			150 WE (davon 57 im Geschosswohnungsbau), 1470 privat, inklusive Spielplatz
Neukölln	8-96				
Neukölln	8-98				Grünfläche mit Spielplatz, 36.081 private Grünfläche mit Spielplatz
Neukölln	8-100				mit Spielplatz privat
Neukölln	XIV-256-2				Verfahren ruht
Neukölln	XIV-274abba				Doppel- und Einfamilienhäuser, 2.413 private Grünfläche
Neukölln	XIV-293a				
Treptow-Köpenick (Zuständigkeit Senat)	9-87	450	0	0	Sicherung Naturraum Erpetal als private Grünfläche angestrebt, B-Plan hat bisher nur frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt
Treptow-Köpenick	XV-25-1	100			
Treptow-Köpenick	9-100 VE	450			private Grünfläche mit öffentlich nutzbarem Spielplatz, Waldumgebung
Treptow-Köpenick	9-51 VE	318			Fläche für Wald, Waldumgebung
Treptow-Köpenick	9-53	935			öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung „Spielplatz“, private

					Grünfläche mit öffentlichem Gehrecht
Treptow-Köpenick	9-30 VE	45			öffentlich nutzbarer Spielplatz
Treptow-Köpenick	9-85	250			
Treptow-Köpenick	9-87	360			private Grünfläche
Treptow-Köpenick	9-104 E				noch keine Angabe möglich
Treptow-Köpenick	9-107				noch keine Angabe möglich
Marzahn-Hellersdorf	Weitere ca. 20 Bebauungspläne sind seit 2015 zusätzlich zu den in der Antwort zur Frage 3 aufgeführten und bereits festgesetzten Bebauungsplänen aufgestellt, die eine mögliche Wohnnutzung (auch nur auf Teilflächen) zum Ziel haben. Eine konkrete Angabe hierzu kann nicht erfolgen.				
Lichtenberg	11-158	320		4.100	4.100 m ² Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Spielplatz“ (Land Berlin), außerhalb des B-Plan-Gebiets, gesichert durch städtebaulichen Vertrag
Lichtenberg	11-173	575		9.700	9.700 m ² Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Spielplatz“, derzeit privater Eigentümer
Lichtenberg	11-178	656 - 736	11.500		(derzeit privater Eigentümer)
Lichtenberg	11-161 VE	250			keine (private Grünfläche mit Spielplatz im Innenhof)
Lichtenberg	11-108	143	0	0	
Lichtenberg	11-165	1150	2740	2740	privat, Übergabepflicht an Land Berlin
Lichtenberg	11-187 VE	360	0	0	Klärung von Verpflichtungen zur Herstellung im weiteren Verfahren
Lichtenberg	11-195	250	1379	1006	Land Berlin
Lichtenberg	XXII-39-2	180	0	0	Fortführung des Verfahrens wegen Ortsumfahrung Ahrensfelde wahrsch. nicht möglich

Lichtenberg	11-157	400		800	+ 400 m ² Begleitgrün auf den Flächen der Projektträgerin. Das öffentliche wohnungsnahe Grün wird über den B-Plan 11-169 (Arnimstraße) realisiert.
Lichtenberg	11-9a	570		1.710	1.140 Netto-Spielplatzfläche + 570 m ² Rahmengrün. Öffentl. Grünfläche noch in Abstimmung
Lichtenberg	11-117 VE	1.340	4.834	2.650	Spielplatz Teil der öfftl. Grünfläche
Lichtenberg	11-188 VE	482	0	1.244	
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-62ab	1.100	1070	0	Land Berlin
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-62b	2.250	4.000	360	Land Berlin, private Eigentümer
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-62d	140	0	0	Land Berlin, private Eigentümer
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-62f	1.290	1.100	0	Land Berlin
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-62g	950	4.200	0	Land Berlin
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-50fa	2.100	35.300	0	private Eigentümer
Reinickendorf	12-70VE	600	0	1.617	Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Frage 6:

Welche Bebauungspläne mit Planungsziel öffentliche Grünflächen oder öffentliche Spielplätze sind aktuell in Planung (seit 01.01. 2025)? Aufstellungs- oder Teilungsbeschluss oder Verfahrensschritte gem. §§ 3 und 4 BauGB) Bitte nach Bezirken (inkl. B-Plan-Nummer, Jahr der Aufstellung, letzter Verfahrensschritt) aufschlüsseln.

Antwort zu 6:

Stelle	B-Plan-Nr.	Jahr der Aufstellung	letzter Verfahrensschritt	ggf. Erläuterungen
Mitte (Zuständigkeit Senat)	I-205	1994/2018	2025	1994 - Erlass der Entwicklungsmaßnahme und damit einhergehend die Aufstellung von B-Plänen; 2018 Umstellung des Verfahrens und konkrete Bearbeitung B-Plan
Mitte	1-116	2022	gem. § 4 (1) BauGB (2023)	Umsetzung der Sanierungsziele
Mitte	1-118	2024	Abwägung § 3 (1) und 4 (1) BauGB (2026)	Der Bedarf an öffentlicher Spielplatzfläche ist teilweise durch Festsetzung und teilweise durch Vertrag geregelt
Friedrichshain-Kreuzberg	-	-	-	-
Pankow	keine Antwort vom Bezirksamt erhalten			
Charlottenburg-Wilmersdorf (Zuständigkeit Senat)	4-69a	2018	2024	Grünfläche zur Sicherung eines Uferstreifens am Landwehrkanal
Charlottenburg-Wilmersdorf	4-71VE		Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB: 10.06.2025	Planungsziel: Wohnen, private Grünflächen und öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz; voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens: Ende 2026, Anfang 2027
Spandau (Zuständigkeit Senat)	5-123b	2019/2021	TöB in 2024	2019 Aufstellungsbeschluss B-Plan 5-123 für das Gesamtgebiet, 2021 Teilungsbeschluss in mehrere Geltungsbereiche, Geplante erneute

				Änderung des Geltungsbereichs zur Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB in 2028
Spandau	Aktuell liegen keine Bebauungspläne (seit 01.01.2025) mit geplanten Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen oder öffentlichen Spielplätzen vor.			
Steglitz-Zehlendorf				B-Plan 6-51 wird bedarfsgerechte Grünflächen berücksichtigen, ist aber noch im Aufstellungsprozess
Tempelhof-Schöneberg	7-85 VE	2020	§ 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit)	Festsetzung öffentliche Grünfläche, da ein Flächentausch Bezirk/ Vorhabenträger erfolgt
Tempelhof-Schöneberg	7-96	2018	§ 4 Abs. 2 BauGB (TöB)	Festsetzung öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage / Fuß- und Radweg) (neben anderen Festsetzungen im Geltungsbereich)
Tempelhof-Schöneberg	7-103	2023	§ 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden)	bestandserhaltende Festsetzung einer gewidmeten öffentlichen Grünfläche
Neukölln	8-98	2020	§ 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit)	Fläche für naturnahe Grünfläche mit Spielplatz
Neukölln	XIV-263a	2007/2026	§ 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit)	Fläche für Sport- und Spielanlagen (Bolzplätze, Skateanlage)
Treptow-Köpenick	Der Bezirk Treptow-Köpenick hat seit 2025 keine separaten Bebauungspläne mit der Zweckbestimmung öffentliche Grünflächen oder öffentliche Spielplätze. Für landeseigene Grünflächen ist kein Bebauungsplan erforderlich. Für den Erwerb privater Flächen zur Festsetzung öffentlicher Grünflächen oder Spielplätze fehlen dem Bezirk die finanziellen Mittel. Öffentliche oder private Spielplätze werden stets in Zusammenhang mit der Planung von neuen Wohnungen berücksichtigt.			

Marzahn-Hellersdorf	Es gibt im Bezirk Marzahn-Hellersdorf Bebauungspläne, die auch der Sicherung öffentlicher Grünflächen oder öffentlicher Spielplätze dienen bzw. in denen das Planungsziel dafür teilweise geändert werden soll. Eine konkrete Angabe hierzu kann in der Kürze der Zeit nicht erfolgen.			
Lichtenberg	11-173	2022	Frühzeitige Beteiligung	
Lichtenberg	11-178	2021	Frühzeitige Beteiligung	
Lichtenberg	11-47a-2VE	2024	Frühzeitige Beteiligung	
Lichtenberg	XVII-5a-1	2018	Frühzeitige Beteiligung	
Lichtenberg	11-169	2019	Beteiligung der Öffentlichkeit	
Lichtenberg	11-171	2026	Mitteilung der Planungsabsicht	
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-61	01.03.2016	Aufstellungsbeschluss	
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-51	12.12.2011	frühzeitige Beteiligungen gem. §§ 3(1) u. 4(1) BauGB	
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-50d	09.12.2013*	frühzeitige Beteiligungen gem. §§ 3(1) u. 4(1) BauGB	*Teilungsbeschluss
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-50bb	16.03.2015*	frühzeitige Beteiligungen gem. §§ 3(1) u. 4(1) BauGB	*Teilungsbeschluss
Reinickendorf (Zuständigkeit Senat)	12-50fa	12.05.2016*	frühzeitige Beteiligungen gem. §§ 3(1) u. 4(1) BauGB	*Teilungsbeschluss
Reinickendorf	12-70VE	2020	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ende 07.08.2026	Festsetzungen: Öffentlicher Spielplatz; Private naturnahe Grünfläche mit Spielplatz

Frage 7:

Welche Änderungen des Flächennutzungsplans wurden seit 2015 beschlossen, die Grünflächen, Parkanlagen oder Spielplatzflächen betreffen? Bitte jeweils mit Bezeichnung der FNP-Änderung, Bezirk, Darstellungsart (inkl. Symbol) und Art der Umwidmung darstellen.

Antwort zu 7:

2015 bis 09/20 26	Bezeichnung der FNP- Änderung	Nr. der FNP- Änderun g	Bezirk	Darstellungs- änderung von Grünfläche/Wal d in andere Nutzungs- darstellungen	Darstellungs- änderung von anderen Nutzungs- darstellungen in Grün- fläche/Wald
1	Barfusstraße/ Holländerstraße/ Gotthardstraße (01/15)	01/15	Mitte/ Reinickendor f	Wohnbaufläche W2	
2	Südliche Friedrichstadt (02/15)	02/15	Friedrichshai n-Kreuzberg	Gemeinbedarf mit hohem Grünanteil, Gemischte Baufläche M2	
3	Landsberger Allee / Friedenstraße (02/16)	02/16	Friedrichshai n-Kreuzberg	Gemischte Baufläche M2	Gemischte Baufläche M2
4	St. Georgen Parochial Friedhof II Landsberger Allee 48 (02/17)*	02/17	Friedrichshai n-Kreuzberg	Gemischte Baufläche M2	
5	Buch V / Am Sandhaus / ehemalige Krankenhäuser (05/98)	05/98	Pankow		Wohnbaufläch e W1, Wohnbaufläch e W3, Gemischte Baufläche M2, Gemeinbedarf mit hohem Grünanteil
6	Pankower Tor (05/16)	05/16	Pankow		Bahnfläche, Wohnbaufläch e W2, Gewerbliche Baufläche
7	Westkreuz / Heilbronner Straße (04/16)	04/16	Charlottenbu rg- Wilmerdorf	Wohnbaufläche W1, Gemischte Baufläche M2, Bahnfläche	Wohnbaufläch e W1, Bahnfläche, Gemischte Baufläche M1

8	Östlich Niederneuendorfer Allee (01/12)	01/12	Spandau	Wohnbaufläche W4/LP	Ver- und Entsorgungsflä che mit gewerblichem Charakter
9	Westlich Griesingerstraße (02/12)	02/12	Spandau		Gemeinbedarf mit hohem Grünanteil
10	Insel Gartenfeld / Saatwinkler Damm (01/16)	01/16	Spandau	Wohnbaufläche W2	Gewerbliche Baufläche
11	Paulsternstraße (06/18)*	06/18	Spandau	Wohnbaufläche W2	
12	Lenther Steig / Schuckertdamm (03/19)	03/19	Spandau	Gemeinbedarfsfl äche	
13	Nonnendammallee - Rohrdamm - Paulsternstraße / Siemens Innovations- Campus (08/19)	08/19	Spandau	Wohnbaufläche W2	
14	Lichterfelde Süd (11/95)	11/95	Steglitz- Zehlendorf	Wohnbaufläche W2	Wohnbaufläch e W3, Wohnbaufläch e W2, Gewerbliche Baufläche
15	Leonorenstraße (03/15)	03/15	Steglitz- Zehlendorf	Wohnbaufläche W2	
16	Fischerhüttenstraße/ Plüschowstraße und Mutter-Mochow-Weg (02/20)	02/20	Steglitz- Zehlendorf	Wohnbaufläche W3	
17	Lichterfelder Ring / Waldsassener Straße (07/19)	07/19	Tempelhof- Schöneberg:	Wohnbaufläche W2, Gemeinbedarfsfl äche	
18	Rathausstraße/Ullsteins traße (03/21)*	03/21	Tempelhof- Schöneberg:	Wohnbaufläche W2	
19	Götzstraße (06/21)*	06/21	Tempelhof- Schöneberg:	Wohnbaufläche W2	

20	Röblingstraße zwischen Attilastraße und Prellerweg/Arnulfstraße (02/22)	02/22	Tempelhof-Schöneberg:	Gemischte Baufläche M2	
21	Britzer Straße / Mohriner Allee (05/15)	05/15	Tempelhof-Schöneberg / Neukölln	Wohnbaufläche W2	Wohnbaufläche W3/LP
22	Beiderseits Koppelweg / östl. Am Brandpfuhl (06/17)	06/17	Neukölln	Wohnbaufläche W3/LP	
23	Buschkrugallee (ehem. Blub) (04/18)*	04/18	Neukölln	Wohnbaufläche W2	
24	Ehem. NME-Bahnhof Rudow (04/22)	04/22	Neukölln	Wohnbaufläche W2	
25	Bereich Gradestraße, westl. Tempelhofer Weg / Britzer Damm (05/17)	05/17	Neukölln	Ver- und Entsorgungsfläche mit gewerblichem Charakter, Wohnbaufläche W1	Wohnbaufläche W3
26	Adlershof: nördl. Rudower Chaussee und östl. Segelfliegerdamm (06/15)	06/15	Treptow-Köpenick	Wohnbaufläche W3	
27	Altglienicke - Mohnweg (07/15)	07/15	Treptow-Köpenick		Gemeinbedarf mit hohem Grünanteil, Ver- und Entsorgungsfläche mit hohem Grünanteil
28	Müggellandstraße (05/19)	05/19	Treptow-Köpenick	Gemischte Baufläche M2, Wohnbaufläche W4/LP	
29	Elsenstraße / Parlerstraße (06/14)	06/14	Marzahn-Hellersdorf	Wohnbaufläche W3/LP	
30	Wernerstraße (01/20)*	01/20	Marzahn-Hellersdorf	Wohnbaufläche W4	

31	Karlshorst West / Blockdammweg (03/14)	03/14	Lichtenberg		Gewerbliche Baufläche, Wohnbaufläch e W3
32	Kurt-Schumacher- Quartier (09/15)	09/15	Reinickendor f	Wohnbaufläche W1, Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter	Gewerbliche Baufläche

Frage 8:

Welche bestehenden Flächen für öffentliche Grünanlagen oder Spielplätze (Bsp. Gewidmete Flächen bzw. im Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes) befinden sich derzeit in laufenden Bebauungsplanverfahren und werden durch eine Nutzung gem. §§ 2-11 BauNVO überplant? Bitte nach Bezirken, Bebauungsplanverfahren, Flächengröße sowie Verfahrensstand (inkl. geplante Festsetzung) aufschlüsseln.

Antwort zu 8:

Stelle	B- Plan - Nr.	Flächengrö ße in m²	Verfahrensstand	geplante Festsetzu ng	ggf. Erläuterungen
Mitte	1- 82a	600	Abwägung 3.1 und 4.1	WA	Letzte Verfahrensschritte 2016
Mitte	1- 82ea	4400	Abwägung 3.1 und 4.1	WA	Letzte Verfahrensschritte 2016
Mitte	1- 83a	750	Abwägung 3.1 und 4.1	WA	Letzte Verfahrensschritte 2016
Mitte	1- 83c	700	Abwägung 3.1 und 4.1	WA	Letzte Verfahrensschritte 2016
Mitte	1- 83e	150	Abwägung 3.1 und 4.1	WA	Letzte Verfahrensschritte 2016
Mitte	1- 83f	8300	Abwägung 3.1 und 4.1	WA	Letzte Verfahrensschritte 2016; Festsetzung als nicht- überbaubare Grundstücksfläche

Mitte	1-105	980	Abwägung 3.2 und 4.2	MU	Entwicklung einer öffentlichen GF/Straßenbegleitgrün entlang der Berolinastraße
Mitte	I-57-1	keine Angaben verfügbar	Aufstellungsbeschluss; Verfahren soll eingestellt werden	SO "Kultur"	Öffentliche Grünflächen (Parkanlage)sollten in Teilen zu SO "Kultur" umgewandelt werden (Entwurf liegt nicht vor)
Friedrichshain-Kreuzberg	VI-150g-1-1	ca. 1,2 ha	§ 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt	SO Exilmuseum	Verfahren ruhend
Pankow	keine Antwort erhalten				
Charlottenburg-Wilmersdorf	-	-	-	-	-
Spandau	Aktuell liegen keine Bebauungspläne (seit 01.01.2025), die öffentliche Grünflächen oder Spielplätze mit einer Nutzung gem. §§ 2-11 BauNVO überplanen, vor.				
Steglitz-Zehlendorf	-	-	-	-	-
Tempelhof-Schöneberg	7-85 VE	628	nach der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	allgemeines Wohngebiet (WA)	Berlin und der Projektentwickler tauschen Flächen: Ein Teil des öffentlichen Parks wird zum Baugebiet, dafür wird der Park an anderer Stelle um dieselbe Größe erweitert.
Neukölln	-	-	-	-	-

Treptow-Köpenick	Im Bezirk Treptow-Köpenick werden keine bestehenden öffentlichen Grünflächen oder Spielplätze mittels Bebauungsplan mit anderweitigen Nutzungen überplant.				
Marzahn-Hellersdorf	Bebauungspläne, die öffentliche Grünanlagen oder öffentliche Spielplätze (Bsp. gewidmete Flächen bzw. Flächen im Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes) durch eine Nutzung gem. §§ 2 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) überplanen, sind im Bezirk Marzahn-Hellersdorf nicht im Verfahren.				
Lichtenberg	-	-	-	-	-
Reinickendorf	12-69	3000	vor TÖB	offen	wird derzeit nicht weiterverfolgt

Frage 9:

Welche Maßnahmen plant der Senat und die Bezirke, um die planungsrechtliche Sicherung und den Ausbau öffentlicher Grünflächen und Spielplätze in den kommenden Jahren zu stärken?

Antwort zu 9:

Stelle	Maßnahmen
Senat	Seit 2016 erarbeiten die Bezirke Soziale Infrastruktur-Konzepte (SIKo), in denen u.a. die öffentlichen Spielplätze und Grünflächen betrachtet werden. In den SIKo werden Aussagen zur Versorgungsbilanz sowie zu geplanten Standorten der sozialen Infrastruktur (insbesondere zu Mehrfachnutzungen und Flächensicherungen) aufbereitet. Die SIKo setzen dabei auf die bestehenden, sektoralen Fachplanungen auf und führen diese zu einer integrierten Betrachtung zusammen. SenStadt unterstützt die Erstellung der SIKo fortlaufend durch die Bereitstellung von Datengrundlagen, Haushaltsmitteln und Wissenstransfer.
Mitte	-
Friedrichshain-Kreuzberg	Wie bisher werden in B-Plänen zu Wohnungsneubauvorhaben weiterhin öffentliche Spielplätze / Grünanlagen gesichert.
Pankow	keine Antwort erhalten
Charlottenburg-Wilmersdorf	Siehe Antwort zu Frage 1. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin setzt sich für den Ausbau öffentlicher Grünflächen und Spielplätze im Rahmen der Möglichkeiten ein. Das Bezirksamt hält hierzu u. a. am Planungsziel der Schaffung des Westkreuzparks, der auch im StEP Wohnen verankert ist, fest.
Spandau	Siehe Antwort zu Frage 1. und 2.
Steglitz-Zehlendorf	-

Tempelhof-Schöneberg	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden verschiedene strategische Entwicklungskonzepte erarbeitet, die die Grundlage für eine spätere planungsrechtliche Sicherung bilden. Dazu zählen z.B. Bereichsentwicklungsplanung (BEP), Soziales Infrastruktur-Konzept (SIKo) und Freiraumentwicklungskonzept (FEK). Eine auskömmliche Versorgung mit Grünflächen und Spielplätzen sind auch Gegenstand dieser Konzepte. Desweiteren formulieren beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) konkrete Maßnahmen, die dann im Rahmen der Städtebaufördergebiete (Nachhaltige Erneuerung Neue Mitte Tempelhof und Schöneberg-Südkreuz sowie Lebendige Zentren Bahnhofstraße Lichtenrade und Potsdamer Straße) umgesetzt werden.
Neukölln	Siehe Antwort zu Frage 2 und 10. Die eigentliche Problematik bei der Schaffung (und Sicherung) zusätzlicher Flächen ist in Neukölln die nicht vorhandene Flächenverfügbarkeit. Regelmäßig ist es nur möglich, in bestehenden Grünanlagen Spielflächen wirklich neu zu schaffen. Ein weiteres, zusätzliches Flächenpotential ist nur vereinzelt vorhanden.
Treptow-Köpenick	Dafür werden die Instrumente des Baugesetzbuchs i. v. m. den anderen Regelungen genutzt. In der verbindlichen Bauleitplanung wird in den Bebauungsplanverfahren auf die Umsetzung der Kennzahlen geachtet, entsprechende Festsetzungen vorgenommen und ggf. vertragliche Regelungen in den städtebaulichen Verträgen getroffen. Arbeitsgrundlage bildet auch die für Treptow-Köpenick als fachämterübergreifende Analyse der Freiraumversorgung erstellte sog. „Strategie Grün“ 2024. Diese zieht zusätzlich zu den genannten Kennwerten die wissenschaftliche BfN-Methodik zur Erfassung von Stadtnatur heran (Blum, P., Böhme, C., Kühnau, C., Reinke, M. und Willen, L. (2023): Stadtnatur erfassen, schützen, entwickeln: Orientierungswerte und Kenngrößen für das öffentliche Grün. Naturschutzfachliche Begleitung der Umsetzung des Masterplans Stadtnatur. BfN-Schriften 653: 2023). Die Ergebnisse zur Grünflächenversorgung wurden nachrichtlich in das SIKo (Soziale Infrastrukturkonzept) übernommen und finden Beachtung. Derzeit wird seitens SenStadt an der Verbesserung der Planungsdaten für Grünflächen und Spielplätze gearbeitet. Das Straßen- und Grünflächenamt ist für die Planung und Umsetzung von öffentlichen Grün-/Freianlagen zuständig. Hierzu gehören auch Spielplätze, die eine besondere Form öffentlicher Grünflächen darstellen. Insbesondere liegt aber auch die Unterhaltungsverpflichtung für derartige öffentlichen Anlagen beim Straßen- und Grünflächenamt. Ziel des Bezirksamtes Treptow-Köpenick bzw. des Straßen- und Grünflächenamtes ist es, den gesetzlichen Richtwert von einem Quadratmeter Spielplatzfläche pro Einwohner*in zu erreichen. Insofern wird bei Wohnungsbauvorhaben seitens des SGA darauf geachtet, dass bei der

	Aufstellung von Bebauungsplänen die Größe der zu schaffenden Spielplatzflächen für eine zukünftige öffentliche Nutzung weitestgehend rechtlichen Vorgaben entspricht. Zudem wird gemeinsam mit Vorhabenträgern die Ausstattung und Gestaltung der Spielplätze abgestimmt im Rahmen von städtebaulichen Verträgen. Unabhängig davon prüft das Straßen- und Grünflächenamt regelmäßig im Rahmen der sog. Cluster-Verfahren, ob adäquate Flächen für die Einrichtung von Grünanlagen bzw. Spielplatzflächen zur Verfügung stehen. Wenn entsprechende Flächen zur Verfügung stehen, werden diese durch Investitionsmittel des Bezirksamtes entwickelt und für eine öffentliche Nutzung vorbereitet. Für den Ausbau bzw. die Überarbeitung von bereits vorhandenen öffentlichen Spielplatzflächen werden auch Mittel aus dem Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm (KSSP) genutzt, welche durch die Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Hierbei steht die Schaffung barrierefreier und inklusiver Spielplätze sowie die Bereitstellung von Sportgeräten im öffentlichen Raum für Jugendliche im Fokus.
Marzahn-Hellersdorf	siehe Beantwortung zur Frage 2 Die Fortschreibung des bezirklichen Spielplatzentwicklungsplans trägt wesentlich zur Stärkung und Sicherung von öffentlichen Grün- und Spielflächen auch außerhalb der verbindlichen Bauleitplanung bei. Auch in der vorbereitenden Bauleitplanung (u.a. in der Bereichsentwicklungsplanung) ist die Planung von Maßnahmen, die Qualifizierung sowie die Verbindung von öffentlichen Grünflächen (Aufwertungspotenziale, Klimaanpassung) wesentlicher Planungsgegenstand.
Lichtenberg	-
Reinickendorf	Bearbeitung von Bebauungsplänen mit Festsetzung von Grünflächen in Verbindung mit entsprechenden textlichen Festsetzungen; Konzepte zur Sicherung und zum Ausbau von Frei- und Grünräumen, hier insbesondere auch öffentliche Grünräume und Spielplätze; Städtebauliche Verträge (u.a. Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft)

Frage 10:

Wie geht der Senat und die Bezirke mit dem Bedarf an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätze im Rahmen aktueller Genehmigungen zum Wohnungsneubau um? Werden Anträge in Planungsregionen mit einem Defizit versagt?

Antwort zu 10:

Stelle	Umgang mit aktuellen Genehmigungen	Versagung?
Senat	Ein Bauvorhaben kann nicht versagt werden, wenn es auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts zulässig ist. Bei der Planung neuer Bauflächen für Wohngebäude mittels Bebauungsplan kommt hingegen regelmäßig das Berliner Modell der kooperativen Bauleitplanung zur Anwendung. Es dient als Leitlinie für den Abschluss städtebaulicher Verträge und legt einen Flächenbedarf für öffentliche Spielplätze zugrunde, der 1 m ² je Einwohner beträgt. Soll das Nachverdichtungsvorhaben für den Wohnungsbau durch eine Befreiung von den Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplans oder, in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB, mittels einer Abweichung vom Einfügungsgebot zugelassen werden, ist es möglich in einer besonderen Form des städtebaulichen Vertrags, dem sogenannten Dispensvertrag, solche Inhalte zu vereinbaren.	
Mitte	-	
Friedrichshain-Kreuzberg	Anlässlich von Baugenehmigungen wurde bislang nicht vereinbart, dass öffentliche Grünflächen oder öffentliche Spielplätze zu schaffen sind. Dies wäre aufgrund von „Bauturbo“-Genehmigungen theoretisch denkbar. In Friedrichshain-Kreuzberg wurden jedoch auf dieser Grundlage bislang jedoch keine Vorhaben in einer Größenordnung genehmigt, die es rechtfertigen würden, die Schaffung einer öffentlichen Grünanlage oder öffentlicher Spielplätze zu verlangen.	Bislang wurden Anträge nicht mit der Begründung versagt, dass ein Defizit an öffentlichen Grünflächen oder öffentlichen Spielplätzen besteht.
Pankow	keine Antwort vom Bezirksamt erhalten	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Wohnungsneubau wird die Einhaltung ökologischer Kompensationsmaßnahmen auf dem Vorhabensgrundstück sowie die Anlage der privaten Kinderspielplätze nach Bauordnung ausdrücklich gewürdigt. Bei größeren Verfahren, werden - nach Möglichkeit im Rahmen von Dispensverträgen - die aktuellen Regelungen in Analogie zum Berliner Modell in Hinblick auf öffentliche Grünflächen und öffentliche Spielplätze angewandt.	
Spandau	Die Versorgung mit öffentlichen Spielplatz- und Grünflächen kann einen öffentlichen Belang darstellen, der im Rahmen von Befreiungsentscheidungen geprüft wird. Pauschal versagt werden können Wohnungsbauvorhaben deshalb aber nicht. Der § 8 Abs. 2 Bau O Bln regelt die Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen ab 6 Wohnungen auf dem eigenen Grundstück. Ist das nicht umsetzbar, so kann die Bauaufsichtsbehörde durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn	

	vereinbaren, dass die Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrags an das Land Berlin erfüllt wird. Durch diesen Betrag werden dann auch öffentliche Spielplätze in der Nähe gefördert. Versagungen von Baugenehmigungen bei Neubauten kann es nur geben, wenn der Bauherr oder die Bauherrin die Option der Herstellung auf dem eigenen Grundstück und dann auch die Ablöse verweigert. Ein solcher Vorgang ist in Spandau nicht bekannt.	
Steglitz-Zehlendorf	derzeit diesbezüglich keine vorliegend	Wäre im Einzelfall zu prüfen und eine Versagung wäre nicht ausgeschlossen.
Tempelhof-Schöneberg	Das baurechtliche Genehmigungsverfahren konzentriert sich primär auf die gesetzlichen Anforderungen auf dem Baugrundstück, wie etwa die landesrechtliche Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf dem privaten Grund. Es werden Außenanlagenpläne gefordert und die Qualität der Freiflächen auf dem Grundstück des Bauvorhabens maximiert. Defizite öffentlicher Infrastruktur finden darin keine Berücksichtigung.	Nein.
Neukölln	Es handelt sich bei der Bemessung des Spielplatz- und Grünflächenbedarfs um Richtwerte, welche im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in die Abwägung der weiteren öffentlichen und privaten Belange einbezogen werden. Insofern ist das im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Versagungen von Bauanträgen im Rahmen des geltenden Planungsrechts sind allenfalls möglich, sofern zusätzlich zu den öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen weitere private Kinderspielplätze gem. § 8 Abs. 2 BauO Bln erforderlich werden und nicht Bestandteil des Bauantrags sind und die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 und 4 BauO Bln nicht greifen.	
Treptow-Köpenick	Der Bedarf an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen wird in der Regel über die Sicherung in Zusammenhang mit Wohnungsbauvorhaben in Bebauungsplänen gesichert. Zusätzlich können derartige Vorhaben auf landeseigenen Flächen, in Abhängigkeit von Personal- und Finanzausstattung, umgesetzt werden. Bei bestehendem Baurecht, außerhalb von Bebauungsplänen, können über die Baugenehmigungsverfahren nur die privaten Spielplätze gefordert werden. Eine Versagung von Anträgen in Gebieten mit Defizit an öffentlichen Spielplätzen und Grünanlagen und bestehendem Baurecht ist nicht möglich. Der Bedarf an öffentlichen Spielplätzen wird nicht im Rahmen von Baugenehmigungsanträgen für Wohnungsbau geprüft. In den	

	bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren für Wohngebäude wird die Einhaltung § 8 Bauordnung Berlin (nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke, Dachbegrünung, Kinderspielplätze) in Verbindung mit der KinderspielplatzVO überprüft. Prinzipiell besteht das Erfordernis der Herstellung von Kinderspielplatzflächen auf dem beantragten Privatgrundstück, wenn die Schaffung von mehr als sechs Wohneinheiten geplant ist.	
Marzahn-Hellersdorf	Nein, weil ein Anspruch auf die Wahrnehmung des Baurechts nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) oder nach festgesetztem Bebauungsplan besteht. Gemäß Bauordnung für Berlin sind in der Vorhabenplanung zu Wohnzwecken in entsprechender Größe private Spielplatzflächen nachzuweisen.	
Lichtenberg	1 m ² öffentlicher Spielplatz / EW Ggf. + 0,5 m ² Rahmengrün: falls nicht in einer Grünanlage liegend und nicht erschlossen (Quelle: Kinderspielplatzgesetz Berlin)	
Reinickendorf	Bei großen Defiziten wird versucht, vorhandene Grünflächen zu qualifizieren oder neue Flächen im Vorhabengebiet (bei B-Plänen) zu schaffen.	Nein. Es wird auf ein verträgliches Vorhaben im Sinne von Frei- und Spielflächen hingewirkt. Dies kann auch zu einer geringeren baulichen Ausnutzung führen.

Frage 11:

Im StEP Wohnen 2040 ist von 222.000 neuen Wohnungen die Rede. Nach grober Schätzung entsteht dadurch ein Bedarf an mind. 444.000 m² gem. Kinderspielplatzgesetz neue öffentliche Spielplätze und deutlich mehr an öffentlichen Grünflächen. Wie schätzt der Senat diesen Bedarf und die Perspektive zur planerischen Bewältigung in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ein? Haben Bebauungspläne ein Abwägungsdefizit, wenn sie den Bedarf an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätze nicht decken?

Antwort zu 11:

Der StEP Wohnen 2040 definiert die parallele Planung, Errichtung und Bereitstellung von sozialen und grünen Infrastrukturen als ein räumliches Prinzip der Wohnungsbauentwicklung. Als integrierter Planungsansatz hierfür haben sich die SIKo der Bezirke bewährt (vgl. Antwort zu Frage 9).

Ist für ein Nachverdichtungsvorhaben ein Bebauungsplan erforderlich, wird der zusätzliche Bedarf im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Zur Bewältigung eines Defizits stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Dazu gehören Festsetzungen für entsprechende Flächen im Bebauungsplan, aber auch Vereinbarung in einem städtebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger z.B. zur unentgeltlichen kosten- und lastenfreien Abtretung von Flächen für öffentliche Zwecke. Dies kann aber auch bedeuten, dass ein Defizit der berlintypischen Zielwerte im Rahmen der Abwägung hingenommen wird und einem höher

gewichteten Belang, wie dem Wohnungsbau Rechnung getragen wird. Diese Vorgehensweise ist jedoch nur möglich, wenn ausgleichende Umstände (ausreichende Grünflächen und/oder Spielplätze) in der näheren Umgebung verfügbar sind.

Frage 12:

Welche Künstliche Intelligenz (KI) hat der Senat eingesetzt, diese Anfrage zu beantworten und welche Zeiteinsparung wurde dadurch generiert?

Antwort zu 12:

Es wurde keine künstliche Intelligenz eingesetzt.

Berlin, den 29.09.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen